

Stadt Freiberg a.N. Postfach 1144, 71691 Freiberg a.N.
0514 / 001283.0

Hannes Weikert
Ringstraße 14
71691 Freiberg am Neckar

Datum: 18.12.2019

Seite 1 von 2

Rückfragen
zum Bescheid: Frau Hirle
Tel.: 07141-278-143
Fax: 07141-278-137
E-Mail: s.hirle@freiberg-an.de

Rückfragen
zur Zahlung: Stadtkasse
Tel.: 07141-278-117
Fax: 07141-278-137
E-Mail: stadtkasse@freiberg-an.de

Steuerpflichtiger:
Hannes Weikert

Grundsteuerbescheid

Ihr Buchungszeichen: 5.0100.001283.0
(Bei Zahlungen und Rückfragen bitte angeben)

Steuerfestsetzung:

Objekt 1: Ringstr. 14, Atp. 1 / Flst. 61/0
Aktenzelchen: 71/008/0025/014/001/6

Grundsteuer

Zeitraum	Art	Art	Messbetrag	Hebesatz	Steuer	Veränderung
2020	NEU	B	33,64 EUR	420 %	141,29 EUR	141,29 EUR

Die Veränderung des lfd. Jahres von 141,29 EUR wird anteilig auf die evtl. noch verbleibenden Raten verteilt.

Abrechnung: (für alle Objekte unter diesem Buchungszeichen)

Zahlungen sind bis zum 18.12.2019 berücksichtigt.

Rate 2020	35,32 EUR	fällig am 15.02.2020
Rate 2020	35,32 EUR	fällig am 15.05.2020
Rate 2020	35,32 EUR	fällig am 15.08.2020
Rate 2020	35,33 EUR	fällig am 15.11.2020

Bitte überweisen Sie diesen Betrag.

Konten:
Kreissparkasse Ludwigsburg
IBAN: DE28 6045 0050 0000 0015 60 SWIFT-BIC: SOLADES1163
VR-Bank Neckar-Enz eG
IBAN: DE08 6048 1430 0577 9120 03 SWIFT-BIC: GENODES1V66

Öffnungszeiten:
Montag-Freitag 08.00-12.00 Uhr
Montag 16.00-18.00 Uhr
Donnerstag 14.00-15.30 Uhr

Ust-ID: DE 1461281556
Steuernr.: 71365/00409

Die künftigen Raten ab 2021 betragen:

Rate	35,32 EUR	fällig am 15.02.
Rate	35,32 EUR	fällig am 15.05.
Rate	35,32 EUR	fällig am 15.08.
Rate	35,33 EUR	fällig am 15.11.

Die Stadt/Gemeinde erhebt für die in Ihrem Gebiet liegenden Grundstücke eine Grundsteuer nach dem Grundsteuergesetz. Die Grundlagen für diese Steuer sind der durch das Finanzamt festgesetzte Einheitswert und der Steuermessbetrag. Dazu erhielten Sie vom Finanzamt bereits besondere Bescheide oder werden Sie noch erhalten - z.B. bei vorheriger Berücksichtigung eines Eigentumswechsels durch Ihre Stadt/Gemeinde.

Der Jahresbetrag Ihrer Grundsteuer ergibt sich durch die Vervielfältigung des Steuermessbetrages mit dem Hebesatz. Der Hebesatz wird von der Stadt/Gemeinde jährlich festgesetzt, je besonders für die Grundsteuer A und B.

A = land- und forstwirtschaftliche Flurstücke und Betriebe, B = bebaute und unbebaute Grundstücke

Der Änderungsbetrag errechnet sich aus der Differenz zwischen dem alten und dem neuen Messbetrag multipliziert mit dem Hebesatz.

Der in der Abrechnung ausgewiesene Zugang bzw. Abgang errechnet sich aus der evtl. Nachforderung bzw.

Gutschrift für frühere Jahre und dem anteilig bereits fällig gewordenen Teilbetrag des laufenden Jahres.

In den Folgejahren sind bis zur Erteilung eines neuen Grundsteuerbescheids zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen die gesonderten aufgeführten "Künftigen Raten" zu entrichten.

Wenn mehrere Personen Eigentümer der Grundstücke sind, ergeht dieser Bescheid an Sie mit Wirkung für und gegen alle Miteigentümer.

Eigentumswechsel:

Abgabeschuldner für das ganze Kalenderjahr ist, wer am 1. Januar Eigentümer des Grundstücks war, auch dann, wenn das Grundstück im Laufe des Jahres veräußert wird.

Andere Vereinbarungen (z.B. im Kaufvertrag) haben nur privatrechtliche Bedeutung für die Verrechnung der Grundsteuer zwischen dem bisherigen und dem neuen Eigentümer. Sie berühren aber die Zahlungspflicht (Steuerschuld) gegenüber der Stadt/Gemeinde nicht.

Die Stadt Freiberg am Neckar verarbeitet Ihre Daten nach der EU-Datenschutzverordnung.

Ihre betroffenen Rechte entnehmen Sie unserer Datenschutzerklärung auf unserer Homepage unter www.freiberg-an.de oder sprechen Sie uns an.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Gebührenbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Stadt Freiberg am Neckar, Marktplatz 2, 71691 Freiberg am Neckar einzulegen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ändert nichts an der Zahlungspflicht. Der Betrag ist trotzdem zur Zahlung fällig.

Hinweis:

Einwendungen gegen den Einheitswert oder den Steuermessbetrag sind an das zuständige Finanzamt zu richten.

Bitte zahlen Sie bargeldlos, entweder durch Überweisung auf eines der unten angegebenen Konten oder durch Teilnahme am für alle Beteiligten einfachen und kostengünstigen Lastschriftinzugsverfahren.

Bei verspäteter Zahlung muss die Stadt/Gemeinde Säumniszuschlag und Mahn- oder Vollstreckungskosten erheben.

Dieser Bescheid ist maschinell erstellt und auch ohne Dienstsiegel und Unterschrift gültig.

Konten:
 Kreissparkasse Ludwigsburg
 IBAN: DE26 6045 0050 0000 0015 80 SWIFT-BIC: SOLADES1LBB
 VR-Bank Neckar-Enz eG
 IBAN: DE08 0049 1430 0577 9120 03 SWIFT-BIC: GENODES1VBB

Öffnungszeiten:
 Montag-Freitag 09.00-12.00 Uhr
 Montag 15.00-18.00 Uhr
 Donnerstag 14.00-15.30 Uhr

UStID: DE 1461231555
 Steuernr.: 7136500409